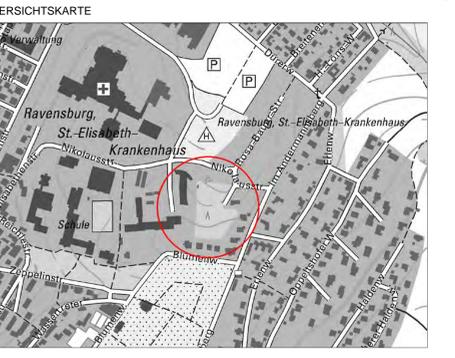
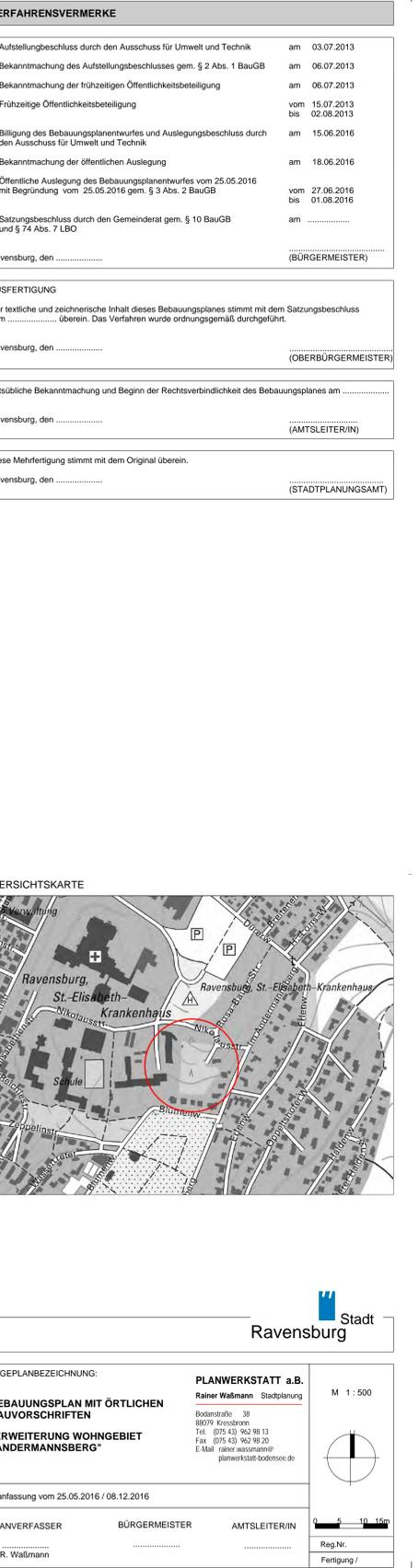


vorhandener Hubschrauberlandeplatz H1 (wird verlegt)
geplanter Hubschrauberlandeplatz H2

RECHTSGRUNDLAGEN	
Baugesetzbuch (BauGB)	i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanZV)	i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Landesbauordnung (LBO)	i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 606 sowie GBl. S. 612)
Gemeindeordnung (GemO)	i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.	
Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG	
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
WA	1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA1+WA2) (§ 4 BauNVO) Zulässig sind: - Wohngebäude, - nicht störende Handwerksbetriebe, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungen - die der Versorgung des Gebietes dienlich sind - zulässig. - Schank- und Speisewirtschaften - nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbau- und Tankstellen.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)	
0,4*	2.1 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl mit Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (Garage, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) ist bis zu 50 von 100 zulässig.
GH	2.2 Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) Bei der Berechnung der Geschossfläche sind nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die Flächen von Außenbalkonterrassen in anderen Geschossen einschließlich der ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.
GH	2.3 Höchstzulässige Gebäudehöhe gemäß Planeintrag Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) ist festgesetzt in m über N.N. Als oberer Messpunkt der Gebäudehöhe gilt die Oberkante (OK) Firstziegel bzw. Dachhaut. Eine Überschreitung der im Plan festgelegten max. Gebäudehöhe ist durch untergeordnete Bauelemente (Überfahrten, Technikaufbauten, Masten, Antennen u.ä.) zulässig. Mit Ausnahme von Dachaufbauten dürfen Flachdachanteile des Hauptgebäudes den niedrigsten Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut nicht überschreiten.
3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
---	3.1 Bauweise (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
o	3.2 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
E, ED	3.3 Nur Einzelhäuser / nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig gem. Planeintrag (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
↔	3.4 Stellung der Baukörper (Hauptfirststrichung) Abweichungen von der vorgegebenen Hauptgebäudeorientierung bis max. 10° sind zulässig. Bei sich kreuzenden Symbolen gelten diese alternativ.
4. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	
---	4.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen / Carports / Stellplätze Gemäß Planeintrag im Lageplan sind Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.
5. ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	
5.1	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist innerhalb des Plangebietes eingeschränkt: - im WA 1 - sind bei Einzelhäusern max. 2 Wohnungen und bei Doppelhäusern pro Doppelhausfläche max. 2 Wohnungen zulässig. - im WA 2 - sind pro Einzelhaus max. 2 Wohnungen zulässig.
6. VERKEHRSLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist unveränderlich.	
P	6.1 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
V	Verkehrsbegünstigter Bereich
---	6.2 Straßenbegrenzungslinie
---	6.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
---	6.4 Je Grundstück ist eine Zufahrtsbreite zur öffentlichen Verkehrsfläche von max. 6,50 m zulässig.
7. PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
7.1	Pflanzgebot von Bäumen ohne festen Standort Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Grundstück ein mittelkröniger oder zwei kleinkrönige standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm), gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Alternativ ist statt kleinkröniger Laubbäume auch die Pflanzung von Obstbäumen in der Pflanzqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm (STU 12-14 cm) möglich. Arten entsprechend der Pflanzenliste in der Anlage. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
7.2	Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort Gemäß Planeintrag im Lageplan sind mittelkrönige standortgerechte Laubbäume in der Pflanzqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm (STU 18-20 cm), gemessen in 1,0 m Höhe gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der FLL und nach der DIN 18916 zu pflanzen. Abweichungen von den bis zu 10,0 m vom festgesetzten Standort sind zulässig. Arten entsprechend der Pflanzenliste in der Anlage. Die Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
7.3	Verwendung insektenschonender Straßen- und Außenbeleuchtung Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (vorzugsweise LED-Technik) zu verwenden, die vollständig und dicht eingekoppelt sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Flächig angestrahlte Wände sind nicht zulässig. Bei der Straßenbeleuchtung ist die maximale Höhe der Masten auf 6 m zu beschränken. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23.00 und 5.00 Uhr zu reduzieren.
7.4	Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6 % polarisiertes Licht (3 % % Solarstrahlung) reflektieren. Die Anlagenelemente müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind entspiegelte und monokristalline Module aus mattem Strukturglas zu verwenden.
7.5	Artenschutz Rindungen und die Freidrängung der Baufelder sind ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.
7.6	Minimierung des Metallgehalts im Niederschlagswasser Dachdeckungen aus nicht beschichtetem Kupfer, Zink, Titanzink oder Blei sind nicht zulässig.
7.7	Befestigung von Wegen, Stellplätzen, Unterhaltswegen und Zufahrten Auf den privaten Grundstücksflächen sind befestigte Flächen (Zufahrten, Wege etc.) mit wasserundurchlässigen Belägen (Trostplatten, wassergebundene Decke, wasserundurchlässiges Pflaster etc.) herzustellen.
7.8	Wasser- und Bodenschutz Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BodSchG §§ 1, 202 BauGB, § 1, 2 NatSchG) zu berücksichtigen. Die Bodenschutzbehörden sind zu beteiligen (§§ 5, 6 BodSchG). Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
7.9	Dachbegrünung Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einer Substratschicht von mindestens 0,1 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Dachterrassen und Flächen für technische Aufbauten. Flächen für Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.
7.10	Heckenpflanzung An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind nachfolgende Hecken zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen: Geschnittene Hecke: Eihähecke ca. 110 cm Gehölzart: Carpinus betulus - Hainbuche / Ligustrum vulgare - Liguster / Pflanzgröße: 125 - 150 cm. Durchbrüche für Zufahrten und Zugänge sind zulässig.
8. VORKEHRUNGEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
---	8.1 Infrastruktursperre Im festgesetzten Bereich sind bis zur Inbetriebnahme des auf dem Gebäude des Krankenhauses St. Elisabeth (H2) und der Außenbetriebnahme des Hubschrauberlandeplatzes H1 (siehe Planzeichnung) keine baulichen Anlagen zulässig.
9. GELÄNDEANPASSUNG AN DIE VERKEHRSLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	
9.1	Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an die Straßenverkehrsfläche und an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung angrenzenden Grundstücksflächen unterirdische Stützbauelemente entlang der Grundstücksgrenze in einem Streifen mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig.
10. SONSTIGE PLANZEICHEN	
---	10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
---	10.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung
B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)	
1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)	
1.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen Nicht zulässig zur Fassadengestaltung sind folgende Materialien: Grelle und glänzende Materialien und Farben, verspiegelte Glasflächen.
1.2	Dachform und Dachgestaltung Zulässig sind Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD) mit einer Dachneigung von 25° - 35°. Abweichend davon sind für Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO Flachdächer zulässig. Abweichend davon sind Flachdächer bis maximal 20% der jeweiligen Hauptgebäudegrundfläche zulässig. Bei der Berechnung der Gebäudegrundfläche sind Gebäudeteile, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht zu berücksichtigen.
1.3	Dachdeckung Bei geneigten Dächern über 12°: Nur Dachziegel oder Dachpfannen in den Farben Rot bis Rotbraun und Grau bis Anthrazit. Glänzende Dachdeckungen sind unzulässig.
1.4	Dachaufbauten Dachaufbauten (z. B. Dachgaupen, Widerkehre, Zwerchgiebel usw.) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: - ohne Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 60 % der jeweiligen Gebäudelänge (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand) oder - mit Durchbruch der Traufe mit einer Gesamtlänge von 40 % der jeweiligen Gebäudelänge (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand), bei traufdurchbrechenden Dachaufbauten kann bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 60% der jeweiligen Gebäudelänge abgewichen werden, wenn ein Mindestabstand zum First von 1,60m (parallel zur Dachfläche vom höchsten Punkt des First zum höchsten Punkt des Dachaufbaus gemessen) eingehalten wird und - je Dachfläche nur eine Form der Dachaufbauten: - Mindestabstand zum First 0,80 m (parallel zur Dachfläche vom höchsten Punkt des Firstes zum höchsten Punkt des Dachaufbaus gemessen); - Mindestabstand zur Traufe, soweit diese nicht durchbrochen wird, 0,80 m (parallel zur Dachfläche vom niedrigsten Punkt der Dachendeckung zum niedrigsten Punkt des Dachaufbaus gemessen); - Mindestabstand zum Orngang 1,00 m (Außenkante Außenwand); - Mindestabstand zu Kehlen 1,00 m (horizontal gemessen vom untersten Punkt des Dachaufbaus); - Mindestabstand zu Gärten 1,00 m (horizontal gemessen vom höchsten Punkt des Dachaufbaus); - Mindestabstand zwischen den einzelnen Dachaufbauten 1,00 m (Außenkante); - Die traufseitige Wandhöhe (Oberkante Dachendeckung Hauptdach bis Oberkante Dachendeckung Gaupe) von Dachgaupen darf maximal 1,70 m betragen.
1.5	Einfriedigungen Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten. Einfriedigungen sind einzugliedern. Befriedigungen zur Einfriedigung oder Abgrenzung sind als geschichtete Hecken, Endwachshöhe mindestens 1,10 m. Als Gehölzart sind zulässig: Carpinus betulus - Hainbuche / Ligustrum vulgare - Liguster / Taxus baccata - Eibe.
1.6	Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

C KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE	
1.	Füllschema der Nutzungsschablonen 1 - Art der baulichen Nutzung 2 - höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) 3 - höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) 4 - höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) in m über NN 5 - Bauweise 6 - Art der Bebauung
1	1 - Dachform, Dachneigung
2	Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.
3	Schutz vor Luftverunreinigungen Trockenes Holz, zugelassene Pellets oder Holzwerkstoffe dürfen nur in Feuerlöschen verbrannt werden, die den Bestimmungen der jeweils geltenden Kleinfeuerungsanlagenverordnung entsprechen.
4	Energieeinsparung Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über gesetzliche Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.
M	5. Aufstellflächen für Müllsammelbehälter Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind Flächen markiert, auf denen am Entleerungstag die Müllsammelbehälter der Hinterlieger für die Entleerung durch die Versorgungsunternehmen bereitgestellt werden können.
6	Archäologische Denkmalfolge Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Bronzschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Beugung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.
7	Hubschrauberlandeplatz Sollten keine Anlagen in Betrieb genommen werden, die Emissionen derart verursachen, dass mit Sichtbehinderungen für den Flugbetrieb ein Hubschrauberlandeplatz zu rechnen ist (Kühnräume oder ähnliche). Das Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Krankenhaus St. Elisabeth den Flugbetrieb mit Hubschraubern im Notfallrettungsdienst und Katastrophenschutz dienen, ist während jeder Tages- und Nachtzeit mit entsprechenden Geräusch-Immissionen von den dort verkehrenden Rettungshubschraubern zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Baugenehmigungsbescheide aufzunehmen. Von Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkungen auf die an- und abfliegenden Hubschrauber ausgehen. Die Beleuchtungseinrichtungen (Straßen- Gebäude- und Vorplatzbeleuchtungen etc.) sind so zu gestalten, dass an- und abfliegende Hubschrauber nicht geblendet werden können. Während des Flugbetriebes an den Hubschrauberlandeplätzen dürfen keine Lichtquellen in Betrieb genommen werden, welche an- und abfliegende Hubschrauber blenden könnten. Das Regierungspräsidium Tübingen als Luftfahrtbehörde ist frühzeitig im Rahmen der einzelnen Bauverfahren zu beteiligen. Es muss von hier aus geprüft werden, ob aufgrund von Bauhöhen (z. B. Kranstell) Kennzeichnungsmaßnahmen (Tag/Nacht) erforderlich sind. Das Errichten von Baukränen und ähnlichen Baustelleneinrichtungen bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen als Luftfahrtbehörde. Es ist mit Höhenbegrenzungen sowie einer Tages- und Nachtzeichnungsmaßnahme mit Notstromversorgung zu rechnen.
8	Pflanzungen Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
D PLANUNTERLAGE	
Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand von 21.04.2016.	
1	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer, Bestand
2	Haupt- / Nebengebäude, Bestand
1	Kennziffer Nutzungsschablone
---	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
+	Höhenlinien mit Höhenangaben in Meter über NN
+	Bemaßung (beispielhaft)
H1	bestehender Hubschrauberlandeplatz (wird verlegt)
H2	geplanter Hubschrauberlandeplatz
E ANLAGE	
1.	Pflanzenliste Acer campestre auch i.S. z. B. 'Elsrijk' Amelancier arborea 'Robin Hill' Carpinus betulus auch: S. Frans Fontaine Quercus rob. Fastigiata Koster Malus domestica, in Sorten Malus-Hybrid z. B. 'Rubidol' Prunus avium auch i.S. 'Plena' Prunus padus 'Schloss Tiefurt' o. 'Alberti' Pyrus communis - Fruchtorten Tilia cordata 'Rancho' o. 'Roelvo' Feldahorn auch in Sorten Felsenbirne Hainbuche auch in Sorten Säulen Eiche Apfel, regionaltypische Sorten Zierapfel Vogelkirsche auch in Sorten Traubenkirsche 'Schloss Tiefurt' o. 'Alberti' Birne, regionaltypische Sorten Stadtblinde

VERFAHRENSVERMERKE	
1. Aufstellungsbuch durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am 03.07.2013
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am 06.07.2013
3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	am 06.07.2013
4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 15.07.2013 bis 02.08.2013
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbuch durch den Ausschuss für Umwelt und Technik	am 15.06.2016
6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am 18.06.2016
7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 25.05.2016 mit Begründung vom 25.05.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 27.06.2016 bis 01.08.2016
8. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO	am
Ravensburg, den	(BÜRGERMEISTER)
AUSFERTIGUNG	
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom	
Ravensburg, den	(OBERBÜRGERMEISTER)
Örtliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am	
Ravensburg, den	(AMTSLEITER/IN)
Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.	
Ravensburg, den	(STADTPLANUNGSAMT)



LAGEPLANZEICHNUNG:		PLANWERKSTATT a.B.	
BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN		Rainer Waßmann Stadtplanung	
"ERWEITERUNG WOHNGEBIET ANDERMANNBERG"		M 1 : 500	
Planfassung vom 25.05.2016 / 08.12.2016		Bodstraße 38 88079 Kressbronn Tel. (075 43) 962 13 Fax (075 43) 962 20 E-Mail: rwa@raier-waermann.de planwerkstatt@posteo.de	
PLANVERFASSER	BÜRGERMEISTER	AMTSLEITER/IN	Reg. Nr.
R. Waßmann	Fertigung /